

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Arnis
(Beitrags- und Gebührensatzung 2006)**

i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 09.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 545 ff, berichtigt GVOBl. 1991, S. 257) und des § 14 der Abwassersatzung vom 07.10.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.10.2005 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag. Er besteht aus einem Netzkostenbeitrag und den Herstellungskosten des Hausanschlusses. Zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Reinigungsleistung seit dem 01.01.1996 wird ein Verbesserungsbeitrag erhoben.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung oder die Verbesserung
 - a) des Klärwerks der Stadt Kappeln,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pump- und Abwasserstationen, Vakuumringleitung,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (Hausanschlussschacht mit Ventil- und Steuereinheit), nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen nach dem Absperrventil.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

Ar71

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag nach § 1 wird wie folgt berechnet:

A) - gestrichen -

B) Herstellungskosten des Hausanschlusses

Bei Hausanschlüssen wird für Materialaufwand, die Transportkosten, Erdarbeiten und die Lohnkosten der Montage ein Beitrag erhoben, der sich ergibt aus dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand.

C) Netzkosten- und Verbesserungsbeitrag

- (1) Der Netzkosten- und der Verbesserungsbeitrag werden als nutzungsbezogene Flächenbeiträge erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des Netzkostenbeitrages und des Verbesserungsbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,4. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an die Einrichtungen haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 1. Das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

Ar71

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchst. a), b), d) und e) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage (Netzkostenbeitrag) beträgt 3,38 € je m² nutzungsbezogener Fläche. Der Beitragssatz für die Verbesserung der öffentlichen Einrichtung (Verbesserungsbeitrag) beträgt 1,01 € je m² nutzungsbezogener Fläche.

§ 5 Nachveranlagung

- (1) Erhöht sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nach der bereits zulässigen Nutzung entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z.B. durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tag der Zulässigkeit der höheren Nutzung.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Gesamtbeitrag für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Beitrag zu veranlagern, der sich als Unterschiedsbetrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen für das Grundstück gegenüber den bisherigen Merkmalen ergibt.

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt Arnis nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Benutzung

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten

Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

5

Ar71

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt 60,00 € je Wohneinheit.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Die Wassermengen sind durch eine zweite Wasseruhr nachzuweisen, die den Eichgesetzen genügen muss. Die zweite Wasseruhr ist dabei über eine Fachfirma oder den Wasserversorger auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Der Stadt ist der Einbau der zweiten Wasseruhr mitzuteilen unter Beifügung der Wasserzählernummer, des Einbaudatums und der Eichfrist. Der Stadt bleibt ein Kontrollrecht vorbehalten.

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm

bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz
in die Abwasseranlage

1,30 €

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

6

Ar71

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das vergangene Jahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (5) Zur Feststellung der nach Abs. 2 zugeführten Abwassermenge kann Zugriff auf die Ableselisten der Stadt Arnis genommen werden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren.
- (6) Zur Feststellung der Anzahl der Wohneinheiten darf auf die Grunddaten des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ermittlung der Grundgebühr für die Abfallbeseitigung Zugriff genommen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauf-

tragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Arnis (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.11.1998 außer Kraft.

7